

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 23. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2025)

zum Thema:

Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer oder nicht?

und **Antwort** vom 10. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23945
vom 23. September 2025
über Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer oder nicht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Rechnet der Senat damit, dass die geplante Änderung § 41 Abs. 3 des Berliner Architekten- und Baukammergesetz dazu führt, dass sich zahlreiche Ingenieure aus anderen Bundesländern aus der Pflichtmitgliedschaft der Baukammer Berlin abmelden?

Antwort zu 1:

Ziel der Regelung in § 41 Abs. 3 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) ist es, Doppelmitgliedschaften zu vermeiden und damit einen Gleichklang mit anderen Bundesländern, insbesondere mit dem Land Brandenburg herzustellen. Die geplante Änderung betrifft Ingenieurinnen und Ingenieure mit Sitz in einem anderen Bundesland, bei denen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 ABKG die Pflichtmitgliedschaft bei der Baukammer Berlin eingreift, weil sie Leistungen für Vorhaben im Land Berlin erbringen. Deren bereits bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer soll künftig auch in Berlin anerkannt werden. Der Großteil der Berliner Kammerangehörigen hat jedoch seinen Sitz in Berlin, so dass sich insoweit keine Änderungen ergeben. Der Senat geht deshalb davon aus, dass der Mitgliederbestand der Baukammer Berlin im Wesentlichen erhalten bleibt.

Frage 2:

Wie groß schätzt der Senat die Gefahr ein, dass sich Ingenieure aus der Pflichtmitgliedschaft Berlins abmelden zugunsten einer anderen Kammermitgliedschaft und später auch diese verlassen, und dann ohne Kammermitgliedschaft in Berlin tätig sind?

Antwort u 2:

Dass viele Mitglieder den Geschäftssitz in andere Bundesländer verlegen, um den dortigen Ingenieurkammern beizutreten und anschließend aus diesen wieder auszutreten, ist aus Sicht des Senats unwahrscheinlich. Das ausgetretene Mitglied dürfte in diesem Fall die Berufsbezeichnung „Beratende/r Ingenieur/in“ nicht mehr führen und wäre in der Regel auch nicht mehr uneingeschränkt bauvorlageberechtigt.

Ein Tätigwerden in Berlin ohne jede Kammermitgliedschaft wird im Übrigen auch nach der Neuregelung nicht möglich sein. Eine Befreiung nach § 41 Abs. 3 ABKG ist nur möglich, wenn eine anderweitige Kammermitgliedschaft nachgewiesen wird. Im unwahrscheinlichen Fall des anschließenden Austritts aus der anderen Kammer greift auch künftig die Berliner Pflichtmitgliedschaft wieder ein, wenn das ausgetretene Mitglied in Berlin tätig wird.

Frage 3:

Welche Unterschiede für die Qualitätssicherung des Baugeschehens in Berlin und Brandenburg ergeben sich aus den unterschiedlichen Arbeitsweisen der Kammern Berlin und Brandenburg?

Antwort zu 3:

Aus Sicht des Senats ergeben sich keine messbaren Unterschiede in der Qualitätssicherung. Es ist davon auszugehen, dass die Berufsaufsicht in gleicher Weise und Qualität durch beide Kammern ausgeübt wird.

Frage 4:

Welche Probleme hinsichtlich der Qualität der Arbeit sieht der Senat, wenn in Berlin Ingenieure in großer Zahl tätig sind, die nicht der Betreuung durch die Baukammer Berlin unterliegen?

Antwort zu 4:

Auch in Zukunft wird der größte Teil der in Berlin tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure Mitglieder der Baukammer Berlin sein. Der Senat sieht die Aufsicht über die hier tätigen Mitglieder aus anderen Bundesländern durch die jeweils zuständige Kammer als ausreichend an. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen lokalen Aufsicht durch die Baukammer am Tätigkeitsort Berlin ist nicht erkennbar. Dem Senat sind auch keine Probleme hinsichtlich der Qualität der Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren bekannt, die Mitglieder von anderen Ingenieurkammern sind.

Frage 5.

Besteht die Gefahr, dass die Baukammer Berlin durch finanzielle Einbußen aufgrund vermehrter Abmeldungen von Ingenieuren ihre Aufgaben nach § 40 des Berliner Architekten- und Baukammergesetz nicht oder nur unzureichend erfüllen kann?

Frage 5.1. Falls ja - wie will der Senat dem begegnen?

Antwort u 5:

Diese Gefahr besteht aus Sicht des Senats nicht. Eine Befreiung ist nur beim Nachweis einer anderweitigen Kammermitgliedschaft möglich (siehe die Antwort zu 2.). Es ist nicht zu erwarten, dass viele Mitglieder ihren Geschäftssitz mit dem Ziel verlegen, die Kammermitgliedschaft in Berlin zu beenden.

Frage 6:

Hat der Senat geprüft, ob im Interesse einer einheitlichen Betreuung der Ingenieure eine gemeinsame Kammer für die Metropolregion Berlin-Brandenburg ein sinnvoller Weg wäre?

Frage 7:

Welche rechtlichen Schritte (Staatsvertrag, Gesetzesänderung) wären zur Schaffung einer gemeinsamen Ingenieurkammer Berlin-Brandenburg nötig?

Antwort zu 6 und 7:

Der Senat zieht die Schaffung einer gemeinsamen Ingenieurkammer Berlin-Brandenburg bislang nicht in Erwägung. Für eine Zusammenlegung beider Kammern müsste ein Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg geschlossen werden. Daneben müssten sowohl das Berliner Architekten- und Baukammergesetz als auch das Brandenburgische Ingenieurgesetz entsprechend geändert werden.

Berlin, den 10.10.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen